

**SYNOPSIS**

**Vom alten zum neuen Erbrecht**

Altes Recht	Neues Recht	Änderungen	Bemerkung
<p>Art. 120 Abs. 2 ZGB: Geschiedene Ehegatten beerben sich nicht und haben keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben.</p>	<p>Art. 120 Abs. 2 und 3 E-ZGB: geschiedene Ehegatten haben kein gesetzliches Erbrecht. Ehegatten können keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben nach der Scheidung oder, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das zu Pflichtteilsentzug geführt hat.</p>	<p>Während dem hängigen Scheidungsverfahren hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch aus Verfügungen von Todes wegen, wenn ihm/ihr der Pflichtteil entzogen wurde</p>	<p>Der Pflichtteilsentzug vom Ehegatten führt auch zum Verlust der Ansprüche aus den Verfügungen von Todes wegen (z.B. Vermächtnis).</p>
<p>Art. 216 Abs. 1 und 2 ZGB: Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. Diese Vereinbarungen dürfen Pflichtteilsansprüche von nicht gemeinsamen Kindern nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Art. 216 Abs. 2 und 3 E-ZGB: Wenn die Errungenschaft zu mehr als die Hälfte am überlebenden Ehegatten zugewiesen wird, dann wird diese Zuweisung nicht bei der Berechnung der Pflichtteile von gemeinsamen Kindern, Ehegatten oder Partner hinzugerechnet. Einzig bei nicht gemeinsamen Kindern wird die Zuweisung berücksichtigt.</p>	<p>Die überhäufige Zuweisung wird nicht bei der Berechnung der Pflichtteile von nicht gemeinsamen Kindern, Ehegatte oder Partner hinzugerechnet.</p>	<p>Zur Besserstellung des Ehegatten kann der Vorschlag ihm ganz überwiesen werden.</p>
<p>Art. 217 ZGB: Vereinbarungen zur Beteiligung am Vorschlag in Eheverträge gelten nur bei Scheidung, Trennung, gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.</p>	<p>Art. 217 Abs. 2 E-ZGB: Wenn ein Güterstand durch Tod aufgelöst wird und ein Scheidungsverfahren hängig war, so gelten die Vereinbarungen im Ehevertrag nicht, wenn der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch verloren hat.</p>	<p>Vereinbarungen über die Änderung der Beteiligung am Vorschlag in einem Ehevertrag gelten nicht, wenn man sich in einem hängigen Scheidungsverfahren befindet und dies zu Pflichtteilsverlust geführt hat.</p>	<p>Neben einem Ehevertrag ist eine Verfügung von Todes wegen sehr wichtig, damit der Pflichtteil entzogen wird und dies auch Wirkungen auf die Vereinbarungen im Ehevertrag haben kann.</p>
<p>Art. 241 ZGB: Die Teilung des Gesamtgutes kann in einem Ehevertrag vereinbart werden.</p>	<p>Art. 241 Abs. 4 E-ZGB: Die Vereinbarung über die Teilung des Gesamtgutes gelten nicht, wenn man sich in einem hängigen Scheidungsverfahren befindet, das den Verlust des Pflichtteilsanspruches des überlebenden Ehegatten bewirkt hat.</p>	<p>Bei hängigen Scheidungsverfahren und Verlust des Pflichtteilsanspruches gelten Vereinbarungen im Ehevertrag nicht, ausser es wurde etwas anderes vereinbart.</p>	<p>Der Pflichtteilsentzug des überlebenden Ehegatten hat Auswirkungen auf den Ehevertrag.</p>

Altes Recht	Neues Recht	Änderungen	Bemerkung
<p>Art. 470 und 471 ZGB: Der Erblasser hat Verfügungsfreiheit bis zum Pflichtteil der Kinder, Eltern oder Ehegatten/eingetragenen PartnerIn.</p> <p>Die Pflichtteile betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachkommen: <math>\frac{3}{4}</math></li> <li>2. Eltern: <math>\frac{1}{2}</math></li> <li>3. Ehegatte/ eingetragener Partner: <math>\frac{1}{2}</math></li> </ol>	<p>Art. 470 Abs. 1 und 471 E-ZGB: Die Verfügungsfreiheit besteht bis zum Pflichtteil der Ehegatten, eingetragenen PartnerIn oder den Nachkommen.</p> <p>Die Pflichtteile betragen die Hälfte des gesetzlichen Anspruches.</p>	<p>Der Pflichtteil der Eltern wird gestrichen. Der Pflichtteil der Kinder beträgt neu die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.</p>	<p>Die frei verfügbare Quote des Erblassers wird erhöht. So kann man die Unternehmensnachfolge, Stiefkinder, Lebenspartner oder Ehegatte besser begünstigen. (Achtung: Erbschafts- und Schenkungssteuer)</p>
<p>Kein Artikel</p> <p>Ehegatten haben auch während des Scheidungsverfahrens einen Pflichtteilsanspruch oder das gesetzliche Erbrecht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils.</p>	<p>Art. 472 E-ZGB: Wenn ein Scheidungsverfahren, das auf gemeinsames Begehren hin oder nach zweijährigem Getrenntleben eingeleitet wurde, hängig ist, dann verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch. Diese Regelung ist auch anwendbar auf eingetragene Partnerschaften.</p>	<p>In einem hängigen Scheidungsverfahren verliert der überlebende Ehegatte/eingetragene PartnerIn seinen Pflichtteilsanspruch.</p>	<p>Der überlebende Ehegatte verliert den Pflichtteilsanspruch in einem hängigen Scheidungsverfahren nur, wenn ihm dieser entzogen wurde in einer Verfügung von Todes wegen oder er übergegangen wurde. Er kann damit enterbt werden.</p>
<p>Art. 473 ZGB: Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen die Nutznießung an dem Teil der Erbschaft gewähren, der den gemeinsamen Kindern zufällt. Die verfügbare Quote beträgt <math>\frac{1}{4}</math>.</p>	<p>Art. 473 E-ZGB: Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen PartnerIn durch Verfügung von Todes wegen die Nutznießung an dem Teil der Erbschaft gewähren, der den gemeinsamen Nachkommen zufällt. Die verfügbare Quote neben der Nutznießung beträgt <math>\frac{1}{2}</math>.</p>	<p>Dieser Artikel ist neuerdings auch auf eingetragene Partnerschaften anwendbar.</p> <p>Der verfügbare Teil neben der Nutznießung wurde auf <math>\frac{1}{2}</math> erhöht.</p>	<p>Der Erblasser kann seinem Partner oder Ehegatten besserstellen, indem er die Nutznießung an einem Teil des Vermögens gewährt und die andere Hälfte des Nachlasses ihm zuweist.</p>
<p>Art. 476 ZGB: Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung von Todes wegen oder unter Lebenden begründet wurden, werden zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet, um die Pflichtteile zu berechnen.</p>	<p>Art. 476 E-ZGB: Zu den Versicherungsansprüchen auf den Tod gehören Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge. Diese Ansprüche werden zu dem Vermögen hinzugerechnet, um die Pflichtteile zu berechnen. Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge können von einer Versicherung oder Bank stammen.</p>	<p>Auch Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge 3a werden zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet. Der Begünstigte hat einen direkten Anspruch gegenüber der Bank oder Versicherung.</p>	<p>Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge 3a oder Lebensversicherungen können an Lebenspartner oder Nicht-Verwandte überwiesen werden, damit die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer umgangen werden kann.</p>

Altes Recht	Neues Recht	Änderungen	Bemerkung
<p>Art. 494 Abs. 3 ZGB: Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, können angefochten werden.</p>	<p>Art. 494 Abs. 3 E-ZGB: Verfügungen von Todes wegen oder Zuwendungen unter Lebenden unterliegen der Anfechtung, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind oder im Erbvertrag nicht vorbehalten sind. Ausgenommen werden Gelegenheitsgeschenke.</p>	<p>Verfügungen von Todes wegen oder grosse Schenkungen unterliegen der Anfechtung, wenn der Erblasser sich in einem Erbvertrag verpflichtet hat und seine Verfügung mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar ist.</p>	<p>Wenn der Erblasser grössere Schenkungen zu Lebzeiten frei vornehmen will, so braucht es einen Vorbehalt in dem Erbvertrag. I</p>
<p>Art. 522, 523 ZGB: Erben, die ihren Pflichtteil nicht erhalten haben können, die Herabsetzung der Verfügung des Erblassers verlangen.</p>	<p>Art. 522, 523 E-ZGB: Erben, die weniger als ihren Pflichtteil erhalten haben, können die Herabsetzung von Erwerbungen der gesetzlichen Erbfolge, Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden verlangen, bis der Pflichtteil hergestellt ist.</p>	<p>Erwerbe gemäss gesetzlicher Erbfolge sind herabsetzbar.</p>	<p>Wenn der Erblasser ein Kind übergeht und den anderen mehr zuweist, dann kann dieses Kind die Herabsetzung der Zuwendungen an die anderen Kinder verlangen, bis es seinen Pflichtteil erhält.</p>
<p>Art. 529 ZGB: Versicherungsansprüche unterliegen der Herabsetzung.</p>	<p>Art. 529 E-ZGB: Versicherungsansprüche und Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge bei einer Bank oder Versicherung unterliegen der Herabsetzung.</p>	<p>Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge 3a unterliegen der Herabsetzung.</p>	<p>Wenn einem Dritten Ansprüche aus einer Selbstvorsorge übertragen werden auf den Tod, dann können diese Ansprüche der Herabsetzung unterliegen.</p>
<p>Art. 532 ZGB: Die Herabsetzung erfolgt zunächst an Verfügungen von Todes wegen und dann an Zuwendungen unter Lebenden. Dabei werden die späteren vor den früheren herabgesetzt, bis der Pflichtteil hergestellt ist.</p>	<p>Art. 532 E-ZGB: Der Herabsetzung unterliegen zunächst Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge, dann Zuwendungen von Todes wegen und letztlich Zuwendungen unter Lebenden. Die Herabsetzung der Zuwendung unter Lebenden erfolgt in dieser Reihenfolge: Zuwendungen aus Ehe- oder Vermögensvertrag, Leistung aus gebundener Selbstvorsorge oder frei widerrufliche Zuwendungen und als letztes weitere Zuwendungen. Bei allen wird zunächst die späteren Zuwendungen vor den früheren Zuwendungen herabgesetzt.</p>	<p>Die Herabsetzungsreihenfolge wird wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erwerbungen gemäss gesetzlicher Erbfolge</li> <li>2. Zuwendungen von Todes wegen</li> <li>3. Zuwendungen unter Lebenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuwendungen aus Ehe- oder Vermögensvertrag</li> <li>2. Zuwendungen und die Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge</li> <li>3. Weitere Zuwendungen</li> </ol> </li> </ol>	<p>Es besteht Klarheit über die Herabsetzungsreihenfolge.</p>

**Ihre Ansprechpartner für alle Fälle:**



Rolf Schilling  
[r.schilling@blumgrob.ch](mailto:r.schilling@blumgrob.ch)  
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt, LL.M.



Dr. Natalie Peter  
[n.peter@blumgrob.ch](mailto:n.peter@blumgrob.ch)  
Rechtsanwältin, LL.M., TEP



Sandra Merrad  
[s.merrad@blumgrob.ch](mailto:s.merrad@blumgrob.ch)  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin



Peter von Burg  
[p.vonburg@blumgrob.ch](mailto:p.vonburg@blumgrob.ch)  
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt

**Rechtlicher Hinweis:**

Diese Publikation wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Diese dient jedoch nur Informationszwecken und kann keine individuelle Beratung ersetzen. Jegliche Haftung für die Richtigkeit oder Aktualität der Informationen ist wegbedungen.

© Januar 2021